



V. Nachtrag

vom 19.12.2024 zur Gebührensatzung für die Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen der Gemeinde Lindlar vom 09.12.2020.

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert am 25.04.2023 (GV. NRW S. 233) in Verbindung mit § 14 der Satzung der Gemeinde Lindlar über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangsheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge vom 04.10.2016 hat der Rat der Gemeinde Lindlar am 09.12.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Satz 1 enthält folgende Neufassung:

Der V. Nachtrag tritt nach der Bekanntmachung zum 01.01.2025 in Kraft.

§ 2

Der Anhang enthält folgende Neufassung:

Anlage für Unterkünfte für die Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen in der Gemeinde Lindlar vom 09.12.2020

Stand November 2024

Objekt:	Lage der Wohneinheit(en), Stockwerk, falls nur ein Teil des Objektes der Unterbringung dient:
Ahornweg 2	
Am langen Hahn 5	
Borromäusstraße 5	
Brionner Str. 1a (Containeranlage)	
Fahn 1	OG und DG rechts
Fahn 3 (ehem. Gaststätte)	

Kaiserau 16 b	
Kaiserau 16 c	
Kaiserau 16 e	
Kaiserau 16 g	
Klauser Str. 5	
Klauser Str. 11	
Klauser Str. 67	
Kurfürstenstr. 12	
Kurfürstenstr. 12 a	
Lindenallee 51	
Lindlarer Str. 69	
Montanusstr. 70a	EG und DG links
Nord – West – Allee 8	
Ommerbornstr. 18	
Römerweg 2a	
Schreinerweg 4	
Shaftesburystr. 2	
Shaftesburystr. 4	
Sülztalstraße 66	
Sülztalstraße 66 a	
Talweg 27	

Übereinstimmungsbestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2024 übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende V. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen der Gemeinde Lindlar vom 09.12.2020 wird hiermit bekannt gemacht.

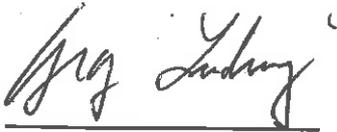
Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 19.12.2024



Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

Ausgehändigt am: 20.12.2024
Abgehängt am: _____